

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zum Bebauungsplan Nr. 30 „Ehemaliger
Fischereihof am Neuklostersee“

der Stadt Neukloster



Quelle Luftbild: Kartenportal Umwelt M-V 2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------|
| 1. Anlass..... | - 2 - |
| 2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)..... | - 2 - |
| 3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung | - 3 - |
| 4. Merkmale der geplanten Geländenutzung | - 4 - |
| 5. Bewertung..... | - 4 - |
| 5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz..... | - 7 - |
| 5.1.1. Geschützte Biotope..... | - 7 - |
| 5.1.2. Biotope und Lebensräume | - 9 - |
| 5.2. Bewertung nach Artengruppen..... | - 10 - |
| 6. Zusammenfassung..... | - 16 - |

1. Anlass

Unmittelbar am Ufer des Neuklostersees befindet sich der ehemalige Fischereihof der Stadt Neukloster. Dieser besteht aus dem bereits sanierten Fischerhaus und dazugehörigen Nebengebäuden, die sich in einem desolaten baulichen Zustand befinden. Zurzeit stellen die leer stehenden Nebengebäude am Seeufer einen städtebaulichen Missstand dar.

Die Stadt Neukloster möchte diesen Zustand verbessern. Die attraktive Lage direkt am See und seinen Wanderwegen bietet gute Voraussetzungen für die Ferienwohnanlage. Zudem bereichert sie das touristische Angebot der Stadt und seiner Umgebung.

Die Stadt plant deshalb die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung des Objektes für eine Ferienwohnanlage. Zum Konzept gehören die Einrichtung von maximal 6 Ferienwohnungen auf dem Fischereihof sowie 2 Betriebswohnungen im Fischerhaus. Zur Umsetzung des Konzeptes ist geplant, an Stelle des Garagenbaus ein neues Gebäude mit Ferienwohnungen zu errichten. Das bereits sanierte Wohngebäude bleibt im Bestand erhalten.

Anlass zum vorliegenden Beitrag gibt die der geplanten Nutzung entsprechende Festsetzung des Baugebietes als „Sondergebiet Erholung“ mit der Zweckbestimmung „Ferienwohnen“.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)“

3. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet liegt am südlichen Randbereich von Neukloster direkt am Neuklostersee (vgl. Abbildung 1).

Das Plangebiet hat eine Größe von 3.245 m² und umfasst innerhalb der Flur 5 der Gemarkung Neukloster die Flurstücke 21/3, 21/5, 21/6 (teilw.), 27/1 und 18/1.

Das Plangebiet umfasst das ehemalige Fischerhaus mit Nebenanlagen (Garagen und Bootshaus) und Hausgarten.

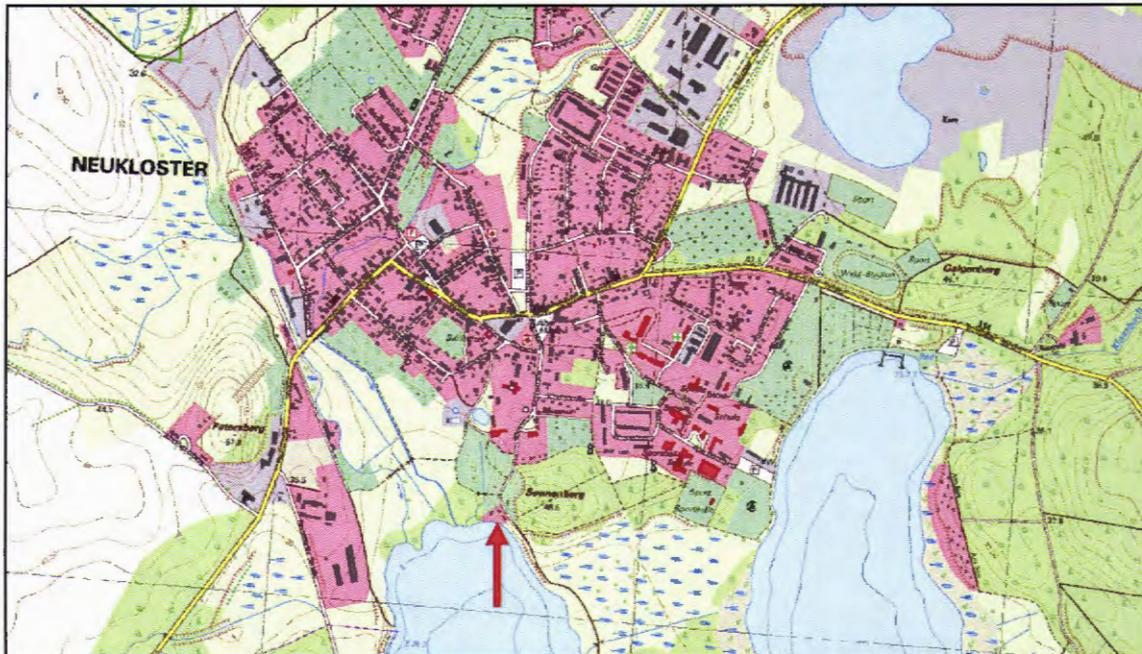


Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Vorhabenfläche (Pfeil). Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2012.



Abbildung 2: Das Plangebiet (rot gestrichelt) aus der Luft. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2012.

4. Merkmale der geplanten Geländenutzung

Mit dem vorliegenden B-Plan wird die bauliche Nutzung des Gebietes als Sondergebiet Erholung mit der Zweckbestimmung als „Ferienwohnen“ vorbereitet. Zulässig sind hier im Einzelnen:

- die Errichtung und Nutzung von 6 Ferienwohnungen
- die Nutzung von 2 Betriebswohnungen im bestehenden Wohngebäude.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer GRZ 0,35 bestimmt.

Außerdem wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, Trauf- und Firsthöhe, sowie die Dachform und Dachneigung der baulichen Anlagen im Plangebiet festgesetzt. Innerhalb von zwei Baufenstern werden Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung festgesetzt, um den Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten.

Damit wird gewährleistet, dass sich die zukünftige Bebauung an dem Bestand orientiert, in die Umgebung einfügt und der freie Seeblick erhalten bleibt.

Das Vorhaben berücksichtigt die bestehenden Gebäude. Die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechen den Grundflächen der vorhandenen Bebauung. Um den Stellplatzbedarf auf dem eigenen Grundstück zu sichern, ist die Anlage von 8 Stellplätzen vorgesehen.

5. Bewertung

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext mit den umgebenden nationalen und internationalen Schutzgebieten.

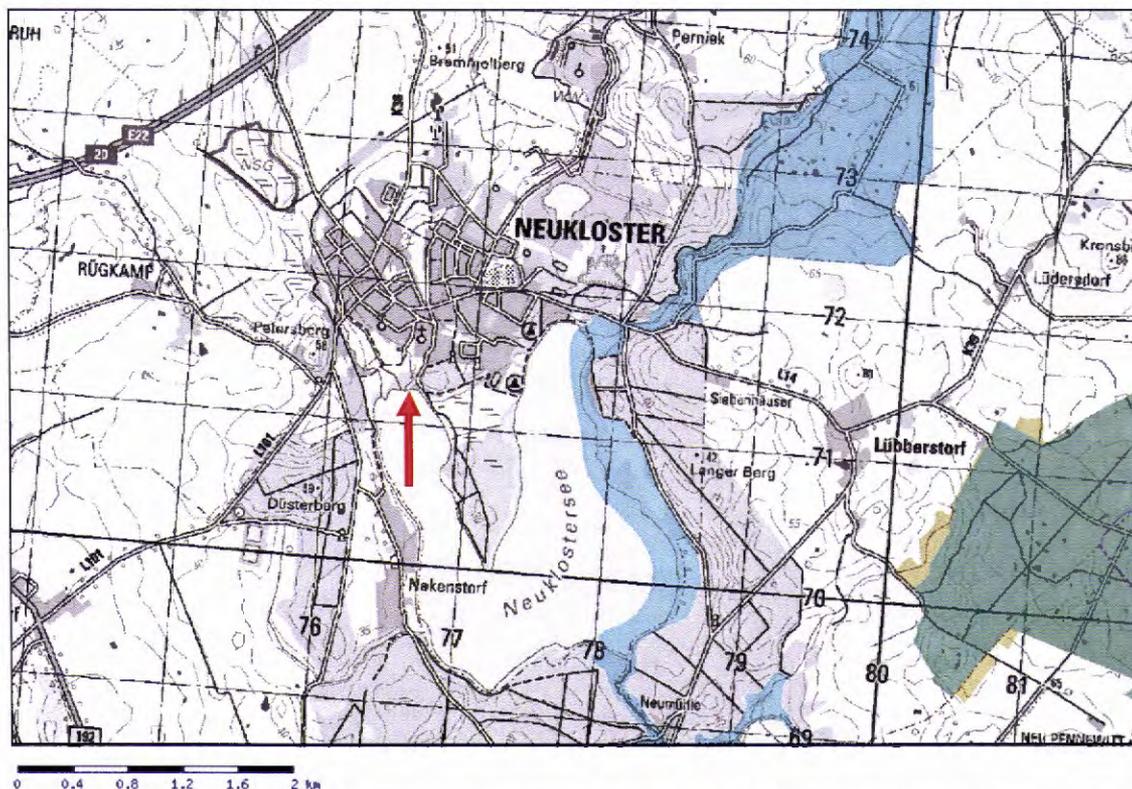


Abbildung 3: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Blau = FFH-Gebiet, braun = EU-Vogelschutzgebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2012.

Circa 1.100 m östlich des Vorhabens beginnt das FFH-Gebiet DE 2136-302 „Klaas- und Tepnitzbachtal sowie Uferzone Neuklostersee“.

Als relevante Arten sind aufgeführt: Steinbeißer, Bachneunauge, Fischotter, Gemeine Flußmuschel, Schmale Windelschnecke und Bauchige Windelschnecke.

Als relevante Lebensraumtypen werden im Standarddatenbogen folgende genannt:

- 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 12% an der Gesamtfläche
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion 1% an der Gesamtfläche
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe < 1% an der Gesamtfläche
- 7230 – Kalkreiche Niedermoore 1% an der Gesamtfläche
- 9130 – Waldmeister-Buchenwald 41% an der Gesamtfläche
- 9180 – Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion 1% an der Gesamtfläche
- 91E0 – Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* 7% an der Gesamtfläche

Die genannten Arten und Lebensräume sind vom Vorhaben nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung des Vorhabens ungehindert erfolgen.

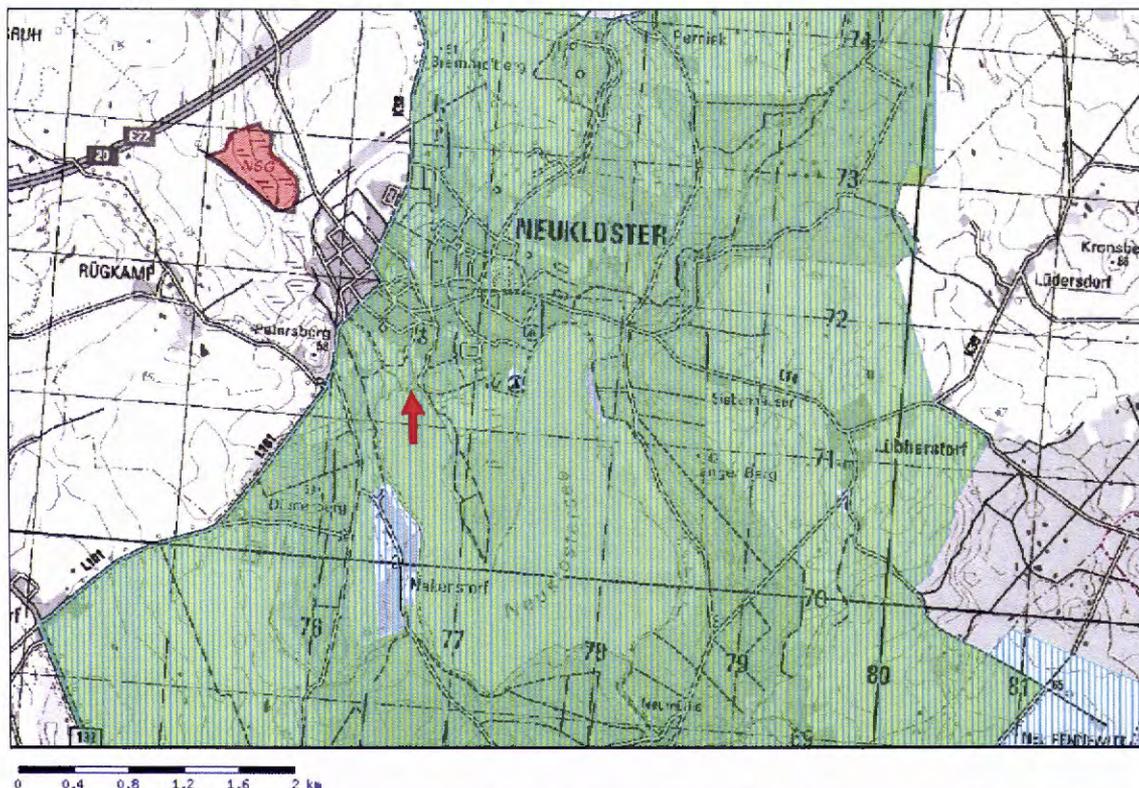


Abbildung 4: Nationale Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (Pfeil). Grün = LSG, blau schraffiert = Naturpark, rot = NSG. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2012.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturpark „Sternberger Seenland“ und umfasst den Schutz und die Entwicklung der im Naturpark gelegenen Landschafts- und Naturschutzgebiete, die nachhaltige Landnutzung sowie die regionale wirtschaftliche Entwicklung. Der Naturpark dient ferner dem Schutz, der Pflege, der Wiederherstellung und Entwicklung einer Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft.

Da das Plangebiet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) befindet, gelten vorrangig die Verordnungen der naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen.

Das Vorhabengebiet befindet sich im LSG „Seengebiet Warin-Neukloster“. Die im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Umnutzung und geringe bauliche Erweiterung der bestehenden Gebäude steht den Schutzzielen des LSG nicht entgegen. Der Standort des Vorhabens befindet sich am südlichen Siedlungsrand, der vorhandene Rad- und Wanderweg um den Neuklostersee befindet sich in der Nähe, und unmittelbar an den ehemaligen Fischereihof angrenzend befindet sich der Hochseilgarten sowie die ehemalige Fischerscheune, womit das Vorhaben den Belangen der landschaftsgebundenen Erholung als zentrales Schutzziel gerecht wird.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg äußert sich im Hinblick darauf in der Stellungnahme vom 2.11.2012 folgendermaßen:

„4. Landschaftsplanung / Landschaftsschutzgebiete:

Mit der Erhaltung des ehem. Fischereihofes entsprechend dem B-Plan 30 besteht Einverständnis unter der Bedingung, dass

a) das Vorhaben der Naherholung bzw. dem Fremdenverkehr dient und dauerhaft entsprechend genutzt wird sowie

b) eine Herauslösung aus dem LSG erfolgen kann.

Der Bereich des B-Planes 30, der hier als Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnung ausgewiesen wird, ist Teil des Landschaftsschutzgebietes "Seengebiet Warin-Neukloster" (Verordnung des Landrates des Landkreises Wismar vom 27.05.1938). Eine Herauslösung aus dem LSG wird befürwortet, da mit Wirksamkeit des B-Plans der Bereich nicht der Landschaft sondern der innerörtlichen Bebauung zugeordnet werden kann und nach GLRP 2008 die Grenze schutzwürdiger Bereiche etwa südlich verläuft. Die tatsächliche Herauslösung ist allerdings vom Verlauf des Verfahrens abhängig, wobei auch die Lage im Gewässerschutzstreifen zu berücksichtigen ist.“

5.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.1.1. Geschützte Biotope

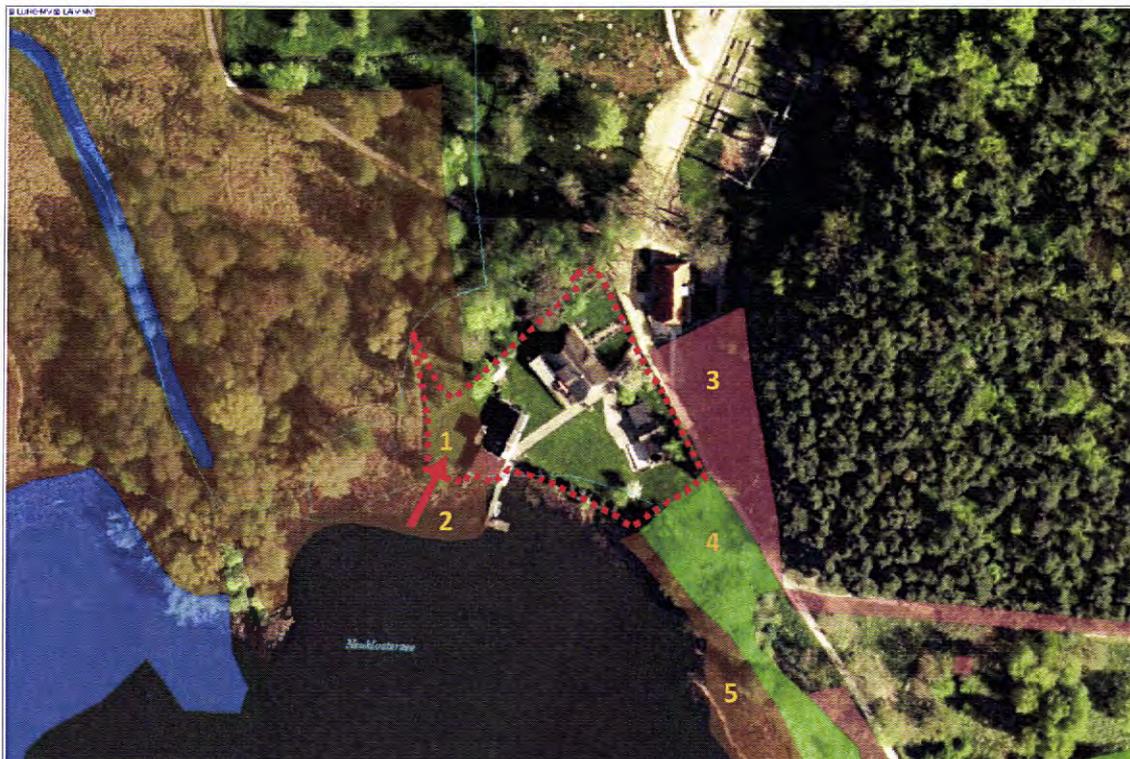


Abbildung 5: Luftbild des von der Planung betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet=Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2012.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM22953

Biotopname: Stadtwiesen am Neuklostersee

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; Naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, einschl. der Uferveg.; Seggen- und binsenreiche Naßwiesen

Fläche in qm: 121780

2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM22950

Biotopname: See; Kleinröhricht

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede

Fläche in qm: 1263

3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23030

Biotopname: Trockenhang am Fischerhaus in Neukloster

Gesetzesbegriff: Trocken- und Magerrasen

Fläche in qm: 1497

4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23013

Biotopname: Ostufer der Halbinsel des Neuklostersees

Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Naturnahe Sümpfe; Röhrichtbestände und Riede

Fläche in qm: 31820

5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM23025

Biotopname: See; Phragmites-Röhricht

Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede

Fläche in qm: 1106

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Gestalt und Funktion der geschützten Biotope im Sinne eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist mit der Umsetzung der Planinhalte nicht zu erwarten.

Die im Umweltkartenportal M-V gezeigte Ausdehnung des geschützten Biotopes Nr. 1 (NWM 22953) in Abbildung 5 kann im Rahmen der Vor-Ort-Aufnahme nicht bestätigt werden, wie auch das Luftbild zeigt – an besagter Stelle im Umfeld des Bootshauses befindet sich Zierrasen. Das Plangebiet ist insofern frei von geschützten Biotopen.

Östlich schließt ein Gehölzbestand an, in dem Hybridpappel dominiert und zudem Silberweide und Gewöhnliche Esche (diese z.T. mit deutlichen Kronenschäden) vorkommen. Die darunter anstehende Staudenflur wird von der Großen Brennnessel und Gew. Schilf gekennzeichnet.

Bei dem ausgewiesenen geschützten Biotop, das insofern in der Realität bestenfalls an das Wohngrundstück angrenzt, handelt es sich um die „Stadtwiesen am Neuklostersee“. Sie werden als eine größere Wiesenniederung im Stadtbereich von Neukloster über ein Quellmoor entlang des Baches bzw. über den Verlandungsbereich des Neuklostersees beschrieben. Sie werden als eine Mischung aus Röhrichtbeständen und Rieden, naturnahen Sümpfen, naturnahen und unverbauten Bach- und Flußabschnitten einschließlich der Ufervegetation sowie Seggen- und binsenreichen Naßwiesen charakterisiert. Durch die fehlende Bewirtschaftung überwiegen heute Landröhrichte und Hochstaudenfluren und zwar Brennnessel-Schilf-Landröhricht über meliorierten Quellmoorbereichen bzw. Nachtschatten-Schilf-Landröhricht in der Verlandungszone mit eingestreutem Erlen-Grauweiden-Gebüsch sowie Schilf-Sumpfschilf- bzw. Mädesüß-Rohrglanzgras-Hochstaudenfluren. Für die „Stadtwiesen am Neuklostersee“ wird insgesamt eine Größe von ca. 12,2 ha ausgewiesen¹.

Dem Plangebiet kann überdies keine sehr geringfügige Nutzung zugeordnet werden: Es wird regelmäßig von Personen frequentiert, der gepflegte Zustand des Ziergartens und des überwiegenden Zierrasens sowie Spielgeräte deuten insbesondere in der warmen Jahreszeit, d.h. während der Vegetationsperiode und Brutzeit, ebenfalls auf eine deutlich mehr als nur geringfügige Nutzung des Areals hin. Das im Hinblick auf etwaige Störungen auf Tiere, die die umgebenden geschützten Biotope als Habitat nutzen (insb. Vögel), maßgebliche Erscheinen und Annähern einer menschlichen Silhouette ist bereits jetzt schon so stark ausgeprägt, dass die Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Menschen vernachlässigbar erscheint – auf der betreffenden, recht kleinen Fläche genügt bereits ein einziger Mensch, um störungsempfindliche Tiere aus den umgebenden Biotopen aufzuscheuchen.

Nicht zuletzt deshalb dient insbesondere der im betreffenden Bereich schmale Schilfgürtel am Seeufer lediglich dem kaum störungsempfindlichen Teichrohrsänger und der Stockente als Bruthabitat. Beide Arten kommen als stete Brutvögel auch in Schilfflächen vor, die unmittelbar an Badegewässerabschnitten (z.B. Duckwitzer See, Lkr. Rostock) angrenzen, also während der Brutzeit großen Störungen ausgesetzt sind.

Die übrigen umliegenden geschützten Biotope 3 – 5 werden durch Ziergehölze und einen stark frequentierten Wanderweg vom Plangebiet getrennt. Die hier erheblich größere Frequentierung durch Menschen drängt die im Plangebiet zu erwartenden menschlichen Aktivitäten hinsichtlich ihres Störpotenzials auf ein unerhebliches Niveau.

¹ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2012): Kartenportal Umwelt MV. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope.

5.1.2. Biotope und Lebensräume

Die Flächen in die aufgrund der Umsetzung des Vorhabens eingegriffen wird, sind dem Biotoptyp „Ziergarten“ (PGZ) zuzuordnen. Der Biototyp PGZ ist ein Hausgarten ohne Großbäume, meist mit einem hohen Anteil kleinwüchsiger Koniferen sowie intensiv gepflegter Rasenflächen und Beete. Als weitere Nutzfunktion sind außerdem beispielsweise Obststräucher, Spiel- und Liegerasen vorherrschend.



Abbildung 6: Vorhaben im Zusammenhang mit Eingriffen in Lebensräume. Gelbe Flächen: Anbauten im Bereich der Gebäude und Anlage von Stellplätzen, Grün=PGZ, Olivgrün=Schilf. Kartengrundlage: B.-Plan Entwurf bab Wismar.

Abbildung 6 verdeutlicht auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans die Bereiche, in die durch bauliche Veränderungen ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt (gelbe Flächen). Zum einen sind das die Bereiche im Umfeld der bestehenden Gebäude, zum anderen Bereiche für die Stellplätze. Festgesetzt ist eine überbaubare Grundflächenzahl vom 0,35. Bei einer Größe von 3.245 m² des Planbereiches können damit maximal 1.135 m² überbaut werden.

5.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Abbildung 7 stellt dar, welche Vogelarten bei einer Begehung am 14.6.2012 im Plangebiet selbst und dessen Umgebung vorgefunden werden konnten.

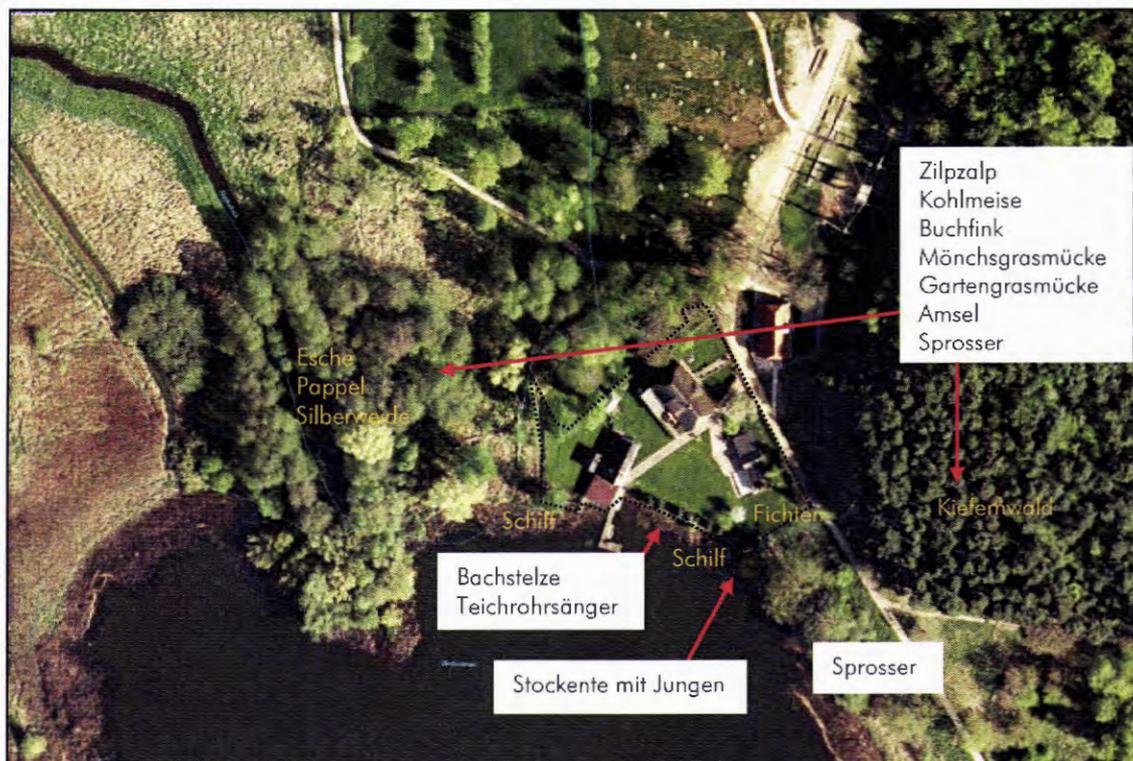


Abbildung 7: Das Plangebiet (rot gestrichelt) aus der Luft mit vorgefundener Fauna. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2012, eigene Erhebungen Stadt Land Fluss, 14.6.2012.

Für die vorgefundene Arten ergibt sich aus dem geplanten Vorhaben keine langfristige Beeinträchtigung. Insbesondere die ufernah bzw. im Schilf brütenden Arten sind als nicht störungsempfindlich einzustufen. Da die betreffenden Biotop von der Umnutzung der auf dem Gelände vorhandenen Gebäude unberührt bleiben, wird die diesbezügliche Habitatfunktion nicht beeinträchtigt. Eine höhere Frequentierung des Geländes durch den Menschen wird infolge ihrer relativen Störungsunempfindlichkeit und der guten Deckung durch die Biotop selbst im Hinblick auf die genannten Arten unbeachtlich sein.

Gleiches gilt für die in den umgebenden Biotop überwiegend akustisch festgestellten Brutvogelarten, die trotz der saisonal sehr hohen Frequentierung des Wanderweges, des Hochseilgartens und des Klostergartens vorkommen; die Nutzungsänderung im Plangebiet ist infolge der anthropogenen Vorbelastung im direkten Umfeld diesbezüglich unerheblich.



Abbildung 8: Die Bereiche um das ehemalige Bootshaus, sind dem Biotoptyp „Ziergarten“ zuzuordnen, im Hintergrund ist der Neuklostersee und der Schilfbereich erkennbar. Foto: Auftraggeber 2012.

Eine naturnahe Uferzone mit Schilf ist seitlich des vorhandenen Bootssteiges vorhanden, wird allerdings vom geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt. Abb. 8 und 9 verdeutlichen, dass das gesamte Grundstück dem Biotoptyp „Ziergarten“ zuzuordnen ist.



Abbildung 9: Blick vom Wanderweg auf den ehemaligen Fischereihof mit ehemaligem Bootshaus, saniertem Fischerhaus, Nebengebäuden und dem Ziergarten. Foto: Stadt Land Fluss 14.06.2012.

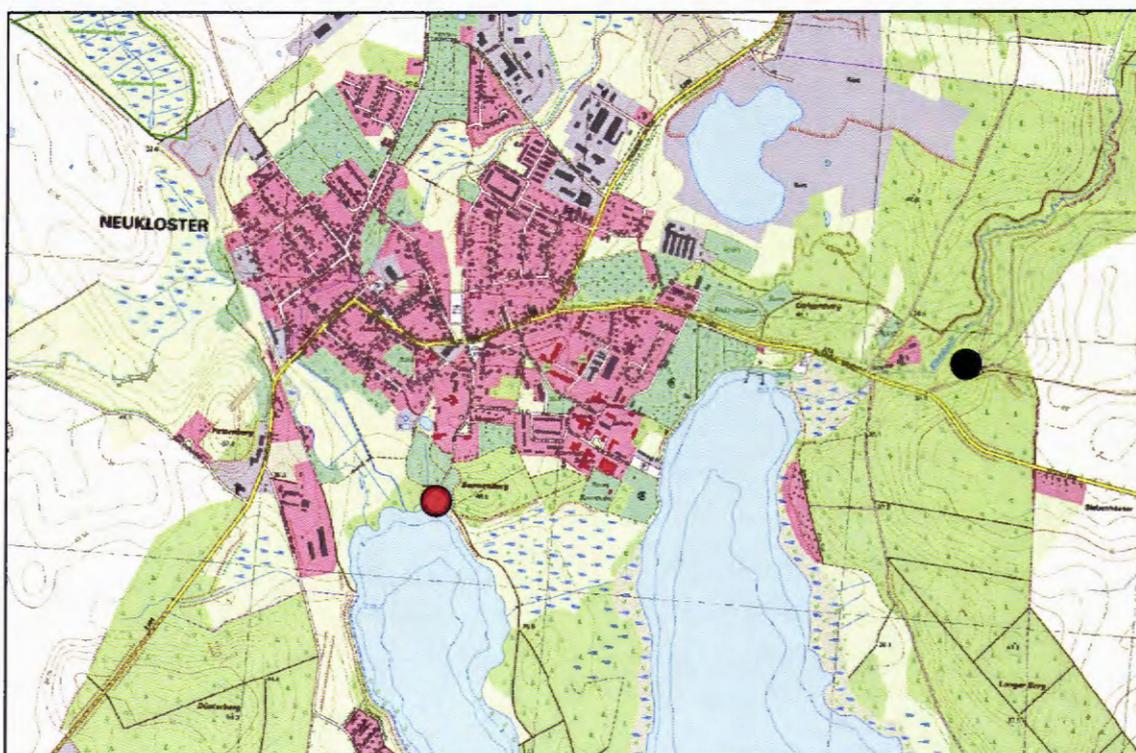


Abbildung 10: Standort des nächstgelegenen Großvogelhorstes (Schwarzer Punkt -Fischadler) gemäß LUNG im Zusammenhang mit dem Vorhaben (roter Punkt). Kartengrundlage: Topografische Karte, Umweltkarten M-V 2012.

Abbildung 10 verdeutlicht die Lage des nächstgelegenen Großvogelhorstes (Fischadler) in ca. 1000 m Entfernung, der vom Vorhaben infolge der dort vorhandenen hohen menschlichen Präsenz und der Nichtbetroffenheit der voraussichtlich überwiegend genutzten Nahrungsgewässer in unmittelbarer Nähe zum Horst nicht beeinträchtigt wird.

Für Rast- und Zugvögel ergibt sich durch Umsetzung der Planinhalte infolge der bereits vorhandenen Nutzung des Grundstücks keine relevante Situationsänderung.

Ausgehend von der vorhandenen Situation und unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Wirkungen des Vorhabens von erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Artengruppe Vögel nicht auszugehen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* Nein
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* Nein
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* Nein

Säugetiere

Relevant erscheint im Hinblick auf die See-, Waldnähe sowie den vorhandenen Gebäudebestand insbesondere die Artengruppe der Fledermäuse.

Im Zuge der Sanierung des Nebengebäudebestandes besteht die Möglichkeit der Neuschaffung von Fledermausquartieren. Mit Fledermausvorkommen ist zu rechnen, da das von See, Frei- und Waldflächen geprägte Umfeld ein hohes Potenzial insbesondere als Nahrungsfläche aufweist. Dass im Zuge der Sanierungsarbeiten bzw. des Ersatzes des Nebengebäudebestandes durch neue Gebäude jedoch etwaige Fledermausquartiere irreversibel zerstört werden, ist mit der zu erwartenden Neuschaffung mindestens ebenso geeigneter Quartiernischen auszuschließen. Dies betrifft auch die derzeitige Bitumenbahndacheindeckung der Nebengebäude, die derzeit keine Nischen für Fledermausquartiere

bietet. Nicht zwingend notwendig, aber in Anbetracht des grundsätzlich vorhandenen Habitatpotenzials dennoch sinnvoll wäre z.B. die teilweise Verwendung von Fledermaus-Dachsteinen oder die Schaffung größerer, für Fledermäuse zugänglicher Nischen in Dachgauben. Weitere Informationen zum Thema „Fledermausfreundliches Haus“ sind beispielsweise beim NABU zu erhalten.

Die seeseitig grundsätzlich nicht auszuschließende Präsenz von Biber und Fischotter ist im Hinblick auf die bereits vorhandene Nutzung und Bebauung des Grundstücks nicht relevant, zumal die seeseitigen Biotope unberührt bleiben und das Habitatpotenzial des vorhandenen und grundsätzlich unverändert bleibenden Ziergartens für beide Arten praktisch gleich Null ist. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass über das Grundstück Wanderstrecken beider Arten führen, es gibt hierfür keinerlei Hinweise zur Annahme dessen.

Weitere Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Vom Vorhandensein von Amphibien im unweit entfernten Neukloster See ist auszugehen. Das Vorhaben greift jedoch nicht in die Uferbereiche ein. Potenziell geeignete, d.h. nischenreiche und frostgeschützte Winterquartiere (Steinriegel, Bauschuttansammlungen, Brennesselfluren, Totholz, Laub- und Komposthaufen) sind überdies im Plangebiet nur in geringem Maße vorhanden. Etwaige Wanderungen zwischen See und Winterquartieren im benachbarten Wald über das Gelände sind jedoch durchaus möglich. Unterbrechungen etwaiger Wanderkorridore sind nach Realisierung der Planinhalte allerdings nicht gegeben, da die Neuerrichtung von Gebäuden ausschließlich auf den Grundflächen der vorhandenen Bebauung erfolgt und somit eine Durchgängigkeit zwischen See und Wald nach wie vor gegeben sein wird. Im Hinblick auf die Gestalt und Nutzung des vorhandenen Ziergartens wird sich keine Änderung des Status Quo, insofern auch keine vorhabenbedingte Verschlechterung ergeben.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Reptilien

Mit dem Vorkommen der Ringelnatter im Plangebiet ist infolge der Seenähe und der umgebenden Biotopstruktur durchaus zu rechnen. Auch das Vorhandensein von Wald- und Zauneidechse sowie Blindschleiche ist möglich. Für die Ringelnatter und etwaige andere Reptilienarten gelten jedoch die bei den Amphibien getroffenen Aussagen analog. Es ergeben sich durch Planrealisierung keine Zerstörungen oder Änderungen der für die

vorgenannten Arten maßgeblichen Biotope. Diese sind im Übrigen hauptsächlich im Umfeld des Plangebietes, nicht jedoch im Plangebiet selbst vorhanden.

Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Rundmäuler und Fische

Vorhabensbedingte, mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf den Neukloster See sind nicht gegeben. Insofern ergeben sich für den darin existenten Fischbestand keine anlagen- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Deshalb ist insbesondere mit Beeinträchtigungen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meererneunauge, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Schmetterlinge

Die im Plangebiet vorhandene Biotopstruktur wird grundsätzlich nicht verändert. Der Ziergarten an sich bleibt erhalten. Insofern ist die Präsenz von Tag- und Nachtfaltern abhängig von der Auswahl an Zierpflanzen. Diese übernehmen dabei lediglich eine (eingeschränkte) Funktion als Nahrungsquelle. Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel, Großer Feuerfalter und Nachtkerzenschwärmer existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen (hier: ausschließlich Ziergarten und Gebäudebestand) nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Libellen

Im Plangebiet existieren keine Gewässerbiotope. Der östlich angrenzende Neuklostersee einschließlich Uferzone bleibt vom Vorhaben unbeeinflusst.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligo- bis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen (hier: ausschließlich Ziergarten und Gebäudebestand) nicht zu rechnen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Das Plangebiet wird weitestgehend von Zierrasen und einigen heimischen und nichtheimischen Ziergehölzen geprägt. Die europäischen Zielarten des Landes M-V (Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkrout, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet dagegen nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

6. Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 30 bereitet die Nutzung des ehemaligen Fischereihofes als Sondergebiet Erholung mit dem Nutzungszweck „Ferienwohnen“ vor. Damit verbunden sind die Umnutzung eines vorhandenen Wohngebäudes und der Ersatz alter Bausubstanz durch neue Gebäude gleicher Grundfläche sowie die Anlage von 8 Stellplätzen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Bebauung im Landschaftsschutzgebiet „Seengebiet Warin-Neukloster“ wurde im Schreiben des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 2.11.2012 bereits bestätigt, sofern das Vorhaben der Naherholung bzw. dem Fremdenverkehr dient und dauerhaft entsprechend genutzt wird sowie eine Herauslösung aus dem LSG erfolgen kann. Eine Herauslösung aus dem LSG wird befürwortet, da der B-Planbereich der innerörtlichen Bebauung zugeordnet werden kann.

Darüber hinaus geht von der betroffenen Fläche eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage einer am 14.6.2012 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabensbedingtem Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen. Eine Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Förderung bestimmter Arten (CEF-Maßnahmen) ist nicht erforderlich.